

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

### **2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse**

Im **Prüfungszeitraum 2015 bis 2018** waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde insgesamt betrachtet zufriedenstellend.

In den Jahren 2015 bis 2018 konnten trotz guter konjunktureller Rahmenbedingungen lediglich saldiert Überschüsse beim ordentlichen Ergebnis von insgesamt 1,7 Mio. EUR erwirtschaftet werden, die um insgesamt 10,1 Mio. EUR über den geplanten Ergebnissen gelegen haben. Hauptgründe für die Verbesserungen waren die höheren Steuererträge, insbesondere bei der Gewerbesteuer und den Anteilen an der Einkommenssteuer, gestiegene Schlüsselzuweisungen, nicht veranschlagte aktivierte Eigenleistungen sowie nicht realisierte Planungsreserven bei den Personalaufwendungen und beim Sachaufwand. Die verbliebenen Nettodeckungsmittel haben sich im Vergleich zum Vorprüfungszeitraum um jahresdurchschnittlich fast 3 Mio. EUR oder mehr als ein Viertel auf 11,9 Mio. EUR (2015 bis 2018) erhöht. Einwohnerbezogen haben sie in den Jahren 2015 bis 2017 im Durchschnitt mit 851 EUR um 12,45 % unter dem Landesdurchschnitt (972 EUR) gelegen. Der für einen überörtlichen Vergleich bereinigte Betriebszuschuss hat gegenüber dem vorangegangenen Prüfungszeitraum von jahresdurchschnittlich fast 7 Mio. EUR um 39,9 % auf fast 9,8 Mio. EUR zugenommen. Einwohnerbezogen lag die bereinigte Zuschussbedarfsquote im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 mit 674 EUR um 4,7 % über dem Landesdurchschnitt von 644 EUR.

Die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel haben einwohnerbezogen in den Jahren 2015 bis 2017 mit jahresdurchschnittlich 136 EUR um 53,1 % unter dem Landesdurchschnitt von 290 EUR gelegen. Der Mindestzahlungsmittelüberschuss hat mit jahresdurchschnittlich 28 EUR/Einw. (2015 bis 2017) unter dem Landesdurchschnitt (38 EUR/Einw.) gelegen.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionszuschüsse i.H.v. insgesamt 20,9 Mio. EUR konnten nicht vollständig mit Eigenmitteln<sup>1</sup> finanziert werden. Für die Finanzierung wurden neue Kredite i.H.v. 3,7 Mio. EUR aufgenommen.

Die Liquidität war stets gesichert, Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden. Zum Ende des Prüfungszeitraums waren ein Bestand an liquiden Mitteln (3,4 Mio. EUR) sowie Geldanlagen (4,8 Mio. EUR) vorhanden.

Für den Kernhaushalt der Gemeinde ergab sich zum 31.12.2018 eine Verschuldung i.H.v. 6,1 Mio. EUR, die auch die Gesamtverschuldung darstellt. Einwohnerbezogen hat die Gesamtverschuldung<sup>2</sup> (422 EUR) um 61,7 % unter dem Landesdurchschnitt (1.101 EUR) gelegen.

Für das **Haushaltsjahr 2019** wird in der Ergebnisrechnung mit einer leichten Verbesserung des geplanten Ergebnisses gerechnet, gleichwohl dürfte ein Fehlbetrag von voraussichtlich rd. 1,9 Mio. EUR entstehen, der mit der vorhandenen Rücklage ausgeglichen werden kann. In der Finanzrechnung wird kein Mindestzahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet; zur Finanzierung der Investitionen wurde ein weiterer Kredit i.H.v. 2,2 Mio. EUR aufgenommen. Der Finanzierungsmittelbestand dürfte um 0,9 Mio. EUR abnehmen.

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Planzahlen. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind derzeit noch nicht abschätzbar und erfordern gegebenenfalls eine situationsbezogene Neubewertung und Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung durch die Kommune.

Im **mittelfristigen Finanzplanungszeitraum der Jahre 2020 bis 2023** erwartet die Gemeinde eine deutliche Abschwächung der Leistungskraft des Ergebnishaushalts. Die Nettodeckungsmittel würden im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht ausreichen, um den Betriebszuschussbedarf zu decken. Der Gemeinde würde es trotz Erhöhung der Hebesätze nicht gelingen, den Ressourcenverbrauch zu erwirtschaften (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO). Nach den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Planzahlen würde sich, insgesamt betrachtet, im Finanzplanungszeitraum ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. EUR ergeben.

---

<sup>1</sup> Davon 12 % Investitionszuweisungen (0,65 Mio. EUR), 26 % Einzahlungen aus Veräußerungen von Vermögen (1,46 Mio. EUR) und 62 % Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (3,46 Mio. EUR)

<sup>2</sup> Einbeziehung von Schulden der Eigenbetriebe

In den Jahren 2020 bis 2023 würde bei plangemäßigem Verlauf Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel i.H.v. insgesamt lediglich 0,5 Mio. EUR erwirtschaftet werden.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2023 umfasst Auszahlungen i.H.v. insgesamt fast 28,6 Mio. EUR. Nach Berücksichtigung der geringen Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel sowie der in Vorjahren erwirtschafteten Finanzierungsmittel und der hohen Veräußerungserlöse für den bisherigen Sportpark müsste die Restfinanzierung über neue Kredite erfolgen, die mit insgesamt 5,7 Mio. EUR veranschlagt wurden. Nach Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs aufgrund des vorläufigen Ergebnisses 2019 könnte jedoch davon ausgegangen werden, dass bei einem ansonsten plangemäßigen Verlauf der Kreditbedarf bis Ende 2023 und einer Inanspruchnahme der Finanzierungsmittel bis zum Mindestbetrag der Grundliquidität um 3 Mio. EUR geringer ausfällt. Folge dessen könnten die Schulden bis Ende 2023 um 0,5 Mio. EUR auf voraussichtlich weniger als 4,8 Mio. EUR abgebaut werden.

Der tatsächliche Verlauf der Haushaltswirtschaft bleibt abzuwarten. Im Hinblick auf die Risiken und Unsicherheiten der kommunalen Finanzplanung (Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie das Währungssystem, Tarif- und Besoldungsabschlüsse, Entwicklung der Steuererträge, Umlagebelastungen) dürften die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs und die Finanzierung des voraussichtlichen Investitionsbedarfs vor dem Hintergrund der Pflicht zur Sicherstellung einer stetigen und dauerhaften Aufgabenerfüllung auch weiterhin konsolidierende Maßnahmen erfordern. Die nach gegenwärtigem Stand der Planungen zum Ende des Finanzplanungszeitraums unausgeglichenen Fehlbeträge (2,1 Mio. EUR) dürften durch Überschüsse aus dem Verkauf des Sportparkgeländes kompensiert werden können. Die Deckungsregel für einen ausgeglichenen Haushalt (§ 80 Abs. 2 GemO; Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs) könnte dann wohl gewährleistet werden. Dennoch bedarf es einschneidender konsolidierender Maßnahmen, um die strukturellen Probleme zu lösen. Für den investiven Bereich ergibt sich derzeit noch eine adäquate Liquiditätsentwicklung. Einer Ausweitung der Verschuldung und des daraus zu leistenden Schuldendienstes sollte entgegengewirkt werden. Neue Investitionsvorhaben sollten stets von einer ausreichenden Eigenfinanzierungskraft und der Bewilligung dafür eingeplanter Fördermittel abhängig gemacht werden. Bei bedeutenden Investitionen ist dabei immer eine Auswahl aus mehreren Alternativen zu treffen und dabei unter Berücksichtigung der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung zu suchen (§ 12 Abs. 1 GemHVO).

(Rdnrn. 1 bis 14)

## 2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

### Eröffnungsbilanz

Zahlreiche Grundstücke mit einer Nutzung als Garten oder Kleingarten wurden als Ackergelände ausgewiesen und mit dem Erfahrungswert für eine landwirtschaftliche Nutzung bewertet. Eine andere Zuordnung ergibt sich für weitere Grundstücke (z.B. Hundesportverein, Geothermie etc.). (Rdnr. 24)

Die zahlreichen in Erbbaupacht verpachteten Grundstücke sind nicht als Grund und Boden bei Wohnbauten, sondern bei den sonstigen unbebauten Grundstücken auszuweisen. Der überwiegende Teil dieser Grundstücke wurde mit einem viel zu niedrigen Erfahrungswert ausgewiesen. Für zwei Wohngebäude wurden jeweils zwei Anlagewerte bilanziert. (Rdnrn. 31 und 33)

Bei den Grundstücken für soziale Einrichtungen wurde nicht beachtet, dass zahlreiche separat ausgewiesene Flächen bereits mit dem Grundstück des Kindergartens verschmolzen waren, die Grundstücksfläche ist insoweit zu groß bilanziert. Für eine Teilfläche ist ein zu geringer Wert zugrunde gelegt worden. (Rdnr. 35)

Das Schulgebäude der Grundschule Rohrhof wurde nicht mehr abgeschrieben. Für Spielgeräte auf den Pausenhöfen sollte eine einheitliche Nutzungsdauer festgelegt werden. (Rdnr. 36)

Für die an Vereine zu Sportzwecken verpachteten Grundstücke wurden sehr unterschiedliche Erfahrungswerte zugrunde gelegt, obwohl in der Dokumentation ein einheitlicher Wert von 15 EUR/m<sup>2</sup> vorgesehen wurde. (Rdnr. 37)

Für die verschiedenen selbstständig nutzbaren Gebäude des Freibads und für die einzelnen Spielgeräte auf einigen Spielplätzen werden Summenposten geführt. Mitunter wurden separate Betriebsvorrichtungen aktiviert, die Bestandteile der Gebäude mit kultureller oder sportlicher Nutzung sind. (Rdnr. 38)

Die Friedhofgrundstücke, die in Erbbaupacht verpachteten Gewerbegrundstücke und das Grundstück des Kompostlagers wurden unzutreffend zugeordnet. Die zwei für Lebensmittelmärkte in Erbbaupacht verpachteten Grundstücke wurde mit zu hohen Werten ausgewiesen. In den Grundstückswerten einiger Stellplatzgrundstücke sind auch die Herstellungskosten für die Befestigung und Grünanlage enthalten. (Rdnr. 39)

Für Spielplatzgrundstücke wurde mitunter der Erfahrungswert für bebaubare Grundstücke herangezogen. Die Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-

Maßnahmen sowie Spielplätze sind nicht beim Infrastrukturvermögen auszuweisen. (Rdnr. 42)

Bei den Brücken, Tunneln und ingenieurbaulichen Anlagen werden nur zwei bereits ab-  
geschriebene Stege im Inventar geführt. Die Bewertung der Brückenbauwerke muss  
noch nachgeholt werden. (Rdnr. 43)

Die Summenposten für die Straßen in zahlreichen Baugebieten widersprechen dem  
Einzelbewertungsgrundsatz. Die Flächenaufteilung eines einzelnen Gebiets kann nicht  
als repräsentative Grundlage für die Aufteilung in anderen Gebieten herangezogen  
werden. Bei einigen Baugebieten sind in den Werten für die Straßen auch Straßenent-  
wässerungskostenanteile enthalten. (Rdnr. 45)

Die Lärmschutzwälle und -wände sowie die Straßenbeleuchtung sind nicht als sonstige  
Bauten des Infrastrukturvermögens auszuweisen. Lärmschutzwälle unterliegen keinem  
Werteverzehr. (Rdnr. 47)

Bei den Maschinen und technischen Anlagen ergaben sich zahlreiche falsche Zuord-  
nungen; eine systematische Aufarbeitung erscheint geboten. (Rdnrn. 51 und 52)

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4  
GemHVO nicht beachtet. (Rdnr. 53)

Befristet niedergeschlagene Forderungen sind nicht bilanziert worden. (Rdnr. 59)

Wertberichtigungen auf Forderungen wurden nicht durchgeführt. (Rdnr. 60)

Die Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen wurde mitunter nicht an der Nut-  
zungsdauer der damit finanzierten Anlagen orientiert. Der Kapitalzuschuss aus dem  
Gemeindeausgleichstock geht im Basiskapital auf. (Rdnr. 64)

Die Erschließungsbeiträge für die mit differenzierten Werten geführten Erschließungs-  
anlagen einzelner Baugebiete müssten auch differenziert mit einer an die Nutzungs-  
dauer der damit finanzierten Anlagen ausgewiesen werden. (Rdnr. 65)

Sonderposten für unentgeltlichen Erwerb sind nicht als Sonderposten aus Beiträgen,  
sondern als sonstige Sonderposten auszuweisen. Für die zum Gemeingebrauch im  
Rahmen von Umlegungen zugeteilten Grundstücke müssen noch sonstige Sonderpos-  
ten ausgewiesen werden. (Rdnr. 66)

Für die Kostenüberdeckungen der Abwasserbeseitigung wurden keine Rückstellungen gebildet, während unzulässiger Weise Wahrrückstellungen für noch ausstehende Kaufpreisnachlässe für Bauplatzerwerber mit Kindern gebildet wurden. (Rdnr. 67)

### **Kassenwesen**

Die allgemeinen Regelungen der Dienstanweisung für die Kasse entsprachen teilweise nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. (Rdnrn. 74 und 75)

Die Gemeindegasse und die Zahlstellen sind nicht immer im vorgeschriebenen Umfang geprüft worden. (Rdnr. 76)

Einem Nichtkassenbediensteten wurde eine Kreditkarte zur dienstlichen Nutzung ausgegeben. (Rdnr. 77)

Weitere Feststellungen ergaben sich zum Forderungsmanagement und der Stundung von Forderungen. (Rdnrn. 78 bis 79)

### **Haushalt- und Rechnungswesen**

In den Jahresabschlüssen werden keine aussagefähigen Ergebnisse zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen (und Obdachlosen) ausgewiesen. Die Meldungen an die Finanzstatistik sind fehlerhaft. (Rdnr. 82)

Die Kalkulation der Gebührensätze für die Anschlussunterbringung widerspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kalkulation von Benutzungsgebühren. Außerdem werden bislang keine gebührenrechtlichen Ergebnisse ermittelt. (Rdnr. 83)

### **Jahresabschlüsse**

Erhaltungsaufwendungen im Zuge des Umbaus des Sitzungssaals dürfen nicht als Herstellungskosten aktiviert werden. Aktivierungsfähige Herstellungsaufwendungen für Um- und Einbauten bei Gebäuden sind nicht separat auszuweisen, sondern den vorhandenen Herstellungskosten des Gebäudes hinzu zu aktivieren. Das Gleiche gilt für die Aufwendungen zur Sanierung der Duschen und der Brandmeldeanlage im Hallenbad. (Rdnrn. 86 und 90)

Für den unentgeltlichen Erwerb der Abwasser- und Erschließungsanlagen sind sonstige Sonderposten auszuweisen. Die Bilanzierung der Kanalbeiträge beschränkt sich auf die satzungsgemäßen Beiträge. (Rdnrn. 87 und 89)

Stellplatzablösebeträge sind nicht als Sonderposten auszuweisen, sondern als ordentlicher Ertrag zu buchen. (Rdnr. 93)

Planungskosten können erst mit der Fertigstellung der Maßnahmen zusammen mit den Herstellungskosten aktiviert werden. (Rdnr. 94)

Der Summenposten für die Erschließungsstraßen im Gebiet „Schütte-Lanz“ verstößt gegen den Einzelbewertungsgrundsatz. (Rdnr. 95)

Zahlreiche Zugänge für Maschinen und technische Ausstattungen wurden falsch zugeordnet; außerdem wurde die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO nicht beachtet. (Rdnrn. 99 bis 100)

Die Auflösung der Zuweisungen für die in 2015 erworbenen Objekte zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen orientiert sich nicht an der Nutzungsdauer der Gebäude. (Rdnr. 102)

Die Zuführungen und Entnahmen bei der Gebührenaussgleichsrückstellung wurden anhand der saldierten Gesamtergebnisse vorgenommen; Grundlage dafür sind die differenzierten Teilergebnisse der Leistungsbereiche. (Rdnr. 104)

Dem Personalrat überlassene nicht verbrauchte Haushaltsmittel wurden unzutreffend als Verbindlichkeit bilanziert. (Rdnr. 106)

Erstattungen für Umlagen der Zweckverbände sind nicht als Ertrag zu buchen, sondern beim Aufwandskonto abzusetzen. (Rdnr. 111)

### **Personalwesen**

Für einen Teil der Arbeitsplätze waren keine bzw. keine aktuellen Stellenbewertungen vorhanden. (Rdnr. 115)

Die gewährten Arbeitsmarktzulagen entsprachen teilweise nicht den vom kommunalen Arbeitgeberverband vorgegebenen Rahmenbedingungen. (Rdnr. 116)

Für pauschalierte Erschwerniszuschläge sind bislang keine Nebenabreden zu den Arbeitsverträgen geschlossen worden. (Rdnr. 117)

Persönliche tarifabweichende Zulagen wurden vereinzelt nicht vom zuständigen Organ beschlossen. (Rdnrn. 118 und 119)

### **Städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge**

Im Städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Baugebiets „Bäumelweg-Nord“ wurde ein unzulässiger Beitragsverzicht vereinbart. Außerdem wurde versäumt, vom Erschließungsträger die vertraglich vereinbarte Erstattung des Grundstückswerts für die Ausgleichsfläche anzufordern. (Rdnr. 121)

### **Abwasserbeseitigung**

Die Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse bedarf einiger Korrekturen. (Rdnr. 125)

Die Straßenentwässerungskostenanteile wurden falsch berechnet. (Rdnr. 126)

Die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Anschluss von Außengebietsgrundstücken wurden unzutreffend bilanziert. (Rdnr. 128)